



WAHLINFORMATION FÜR AUSLÄNDISCHE MITBÜRGER

WICHTIG für die kommenden Kommunalwahlen 2019



Bürger und Bürgerinnen aus EU-Ländern:

EU-Ausländer, die in Spanien wohnen, **können** am 26. Mai 2019 an den Kommunal- und Europawahlen **teilnehmen**, **wenn sie ihre entsprechende Absicht bekunden und sich in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde eintragen lassen.**

Wenn Sie sich für Wahlen in der Vergangenheit bereits haben eintragen lassen, müssen Sie das nicht erneut tun!

Der Eintrag in das Register ist noch bis zum **30. Januar 2019** möglich.

Die Absichtserklärungen und die Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis sind beim entsprechenden Rathaus oder im Internet erhältlich und können vor Ort, per Briefpost oder online ausgefüllt und gestellt werden.

Brexit

Obwohl Grossbritannien zum 30. März 2019 aus der EU austreten will sind britische Staatsbürger von den Kommunal- und Europawahlen 2019 nicht ausgeschlossen und können sich Übergangsweise wie alle anderen EU-Bürger ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Sobald jedoch Grossbritannien die EU offiziell verlässt, werden sie aus dem Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

Bürger und Bürgerinnen aus Ländern, die ein Wahlabkommen mit dem spanischen Staat unterzeichnet haben:

Personen, die ohne den Besitz der spanischen Staatsbürgerschaft in Spanien leben und deren Herkunftsländer eine Vereinbarung zur Anerkennung des Wahlrechts getroffen haben **müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen, wenn sie am 26. Mai an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen.**

Der Antrag muss zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar gestellt werden.

Länder die ein entsprechendes Abkommen mit Spanien unterzeichnet haben

Bolivien, Kap Verde, Chile, Kolumbien, Korea, Ecuador, Island, Norwegen, Neuseeland, Paraguay, Peru sowie Trinidad und Tobago.

Auch wenn Sie sich für **die Kommunalwahlen 2015 bereits haben eintragen** lassen, **müssen Sie für 2019 erneut einen Antrag stellen.** Das Wählerverzeichnis für Bürger aus Staaten, mit denen ein Wahlrechtsabkommen besteht, wird bei jeder Wahl neu formiert.

Die Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis sind beim entsprechenden Rathaus oder im Internet erhältlich und können vor Ort, per Briefpost oder online gestellt werden.



Wichtig: Für die Antragstellung muss man im Besitz der Aufenthaltserlaubnis des spanischen Staates sein und so lange legal in Spanien gelebt haben, wie es die entsprechende Vereinbarung vorsieht (im Fall von Norwegen, drei Jahre zum Stichtag der Wahl; im Fall der restlichen Länder fünf Jahre zum Stichtag der Antragsstellung). Die Bestätigung der Aufenthaltsdauer wird auf der zuständigen Polizeiwache ausgestellt.

Weitere Informationen sind bei der Hotline 901 101 900 erhältlich oder unter folgendem Link:

http://www.ine.es/ss/Satellite?L=es_ES&c=Page&cid=1259951359499&p=1259951359499&pagename=CensoElectoral%2FINELayout